

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-307/2016
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	29.06.2016
	Veröffentlichung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Breitungen		
Ordnungsamt		
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Breitungen Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Hagen Schwach** als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Breitungen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad Hagen Schwach wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Breitungen am 03.06.2016 zur Berufung als Ortswehrleiter vorgeschlagen und gewählt.
Der Ortschaftsrat Breitungen bestätigt in seiner Sitzung am 17.06.2016 die Berufung des Kameraden Hagen Schwach als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Breitungen. Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.4 BrSchG erfüllt der Kamerad Schwach die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Breitungen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates